

GESETZ ÜBER DAS GASTGEWERBE UND DEN KLEINHANDEL  
MIT GEBRANNTEN WASSERN (GASTGEWERBEGESETZ)

ANTRAG JEAN-PAUL FLACHSMANN ZUR 2. LESUNG  
VOM 15. JANUAR 1996

**§ 8**

**Bewilligungsadresse und Voraussetzung**

Abs. 1: unverändert

Abs. 2: unverändert

Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup>Wer ein Bewilligungsgesuch stellt, muss

- a. **eine anerkannte gastgewerbliche Grundausbildung von mindestens 8 Wochen Dauer nachweisen und**
- b. **im Gesuch unterschriftlich bestätigen**, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

**Begründung:**

Die Handels- und Gewerbefreiheit ist ein verfassungsmässig garantiertes Recht. Dieses Recht gilt selbstverständlich auch für die Berufszulassung. Dementsprechend befürworten die Antragsteller vorbehaltlos den freien Zutritt zum Gastgewerbe für Berufsleute aus dieser Branche. Das sind insbesondere Köche, Kellner, Servicefachangestellte oder Personen mit einem Abschluss der Hotelfachschule (höhere Fachschule). Nun ist es aber leider eine Tatsache, dass im Gastgewerbe - wie kaum in einer anderen Branche - auch Personen Zutritt wünschen, die jede Berufsausbildung vermissen lassen und deshalb für die Öffentlichkeit eine Gefahr bilden.

Wo es aber um die Abwägung zwischen der Handels- und Gewerbefreiheit und dem Schutz von öffentlichen Interessen geht, darf die Handels- und Gewerbefreiheit nicht verabsolutiert, d.h. über alle anderen Rechtsgüter gestellt werden. Das war Gott sei Dank bisher auch nicht der Fall. Könnte aber neuerdings mit der unveränderten Verabschiedung des Gastgewerbegesetzes in der Fassung der 1. Lesung Wirklichkeit werden.

Die Tätigkeit im Gastgewerbe ist insofern von öffentlichem Interesse, als die Volksgesundheit unmittelbar davon betroffen ist. Es kann der Allgemeinheit nicht gleichgültig sein, ob ein Gastwirt mit den Lebensmitteln richtig umzugehen oder die hygienischen Anforderungen zu erfüllen weiss. Lebensmittelvergiftungen und infektiöse Krankheiten von Magen und Darm, die ihren Ursprung in der Küche haben, können u.U. zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden führen. Gastgewerbedilettanten ohne jede Ausbildung machen daher den Besuch von Gaststätten zu einem Glücksspiel von zweifelhaftem Unterhaltungswert. Wenn solche Dilettanten Mahlzeiten auftragen, können gutgläubige Besucher

- weder die Gefahren für ihre Gesundheit erkennen, die mit dem Einnehmen dieser Mahlzeiten verbunden sind, noch
- rechtzeitig auf solche Gefahren reagieren.

Deshalb werden die betroffenen Gäste in der Regel erst dann von ihrem Schicksal erfahren, wenn es bereits zu spät ist, d.h. nach der ärztlichen Diagnose. Und wenn Gesundheitsschäden in erheblichem Umfang entdeckt werden (was nicht auszuschliessen ist), besteht nicht einmal die Gewähr, dass schuldige "Gastwirte" über genügend eigene Geldmittel oder Versicherungsdeckung verfügen, um ihre Opfer zu entschädigen.

Minimale Auflagen für die Berufszulassung bzw. Berufsausübung liegen daher auf der Hand und sind unbestreitbar im Interesse der Öffentlichkeit. Eine minimale gastgewerbliche Grundausbildung von acht Wochen Dauer für Personen ohne Branchenkenntnisse ist nicht unverhältnismässig, angesichts der Tatsache, dass unser höchstes Gut, die Gesundheit auf dem Spiele steht. Die Handels- und Gewerbefreiheit wird durch diese Forderung kaum eingeschränkt. Vielmehr vermeiden wir unerfreuliche Auswüchse im Rahmen unserer Marktwirtschaft, die zu Systemkritik Anlass geben könnten. "Lieber vorbeugen, statt heilen" sagt ein altes Sprichwort, das auch für das Gastgewerbe gilt. Bei einer besseren Prophylaxe wird der Kantonschemiker nicht überflüssig. Im Gegenteil. Regelmässige Kontrollen sind durchaus sinnvolle Ergänzungen in einem Qualitätskonzept, das nicht ausschliesslich auf staatlichen Stichprobenkontrollen beruht, sondern ebenso sehr (wenn nicht vielmehr) auf einer seriösen Grundausbildung zum Schutze der Öffentlichkeit.

Schliesslich dürfte die geforderte minimale Grundausbildung als Nebeneffekt auch dazu beitragen, dass das Gastgewerbe nicht insgesamt an Ansehen verliert. Gemessen an der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Erwerbszweiges wäre eine Qualitätseinbusse, verbunden mit Skandalgeschichten auf der Titelseite der Boulevard-Presse, weder für das Gastgewerbe noch für die Schweiz als Touristenland gut. Es braucht Jahre harter Anstrengung und Disziplin, um einen guten Ruf aufzubauen. Ein spektakuläres Ereignis genügt, um diesen Ruf mit

einem Schlag zunichte zu machen. Es reicht aus, wenn über unsere Grenzen hinweg bekannt wird, dass alle, die es wünschen - auch Personen, die vom "Tuten und Blasen" keine Ahnung haben - leichtsinnig auf die Öffentlichkeit losgelassen werden ...

Wir bitten daher um Unterstützung dieses Antrages, der mit Sicherheit nicht übers Ziel schießt, sondern von der Sorge getragen wird, welchen Schaden Dilettanten nicht nur sich und der eigenen Berufsgattung, sondern auch der Öffentlichkeit zufügen können, wenn wir wieder zu einem zügellosen Liberalismus zurückkehren.

Als gesetzgebende Behörde haben wir die Pflicht, dass unsere Wirtschaft vernünftige Rahmenbedingungen erhält. Das im Interesse aller Beteiligten! Wir sollten daher mit der Deregulierung des Marktes nicht übertreiben.

---

**Mitunterzeichner:**

Flachsmann Jean-Paul, Zug  
Dossenbach Philipp, Baar  
Studerus Konrad, Menzingen  
Rust Peter, Walchwil  
Arnold Jost, Baar  
Langenegger Beni, Baar

Arnet Herbert, Cham  
Tschofen Bruno, Steinhausen  
Villiger Beat, Baar  
Meyer Marcel, Oberägeri  
Suter Louis, Hünenberg  
Steinmann Hans, Baar

